Strategische Normung

Saskia Maresch
Senior Projektmanagerin
NuS – Normung und Standardisierung / Innovation / FUT
DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

TU Berlin, Sommersemester 2022, 22.06.2022

Normung als strategisches Instrument

Vertragssicherheit und Staatsentlastung

Themen der Lehrveranstaltung

Einordnung in die Lehrveranstaltung

Strategische Normung

1. Einführung
in die Bedeutung der Normung als strategisches Element

2. Nationaler Normungsprozess
und die Möglichkeiten zur Mitwirkung

3. Europäische Normung
CEN/CENELEC

4. Internationale Normung
ISO/IEC

5. Zusammenarbeit der Normungsebenen
DIN/CEN/ISO

6. Forschung und Entwicklung
Innovationen mit Normen und Spezifikationen

7. Konkretisierung allgemeiner Schutzziele
Verantwortung ggü. Gesellschaft und Umwelt

8. Normung als strategisches Instrument
Vertragssicherheit und Staatsentlastung

9. Produktkonformität und CE-Kennzeichnung
Unternehmensprozesse und Konformitätsbewertung

10. Nutzen der Normung
Unternehmensgründungen und volkswirtschaftliche Betrachtung

© 2022, DIN e. V.

Normung als strategisches Element

Vertragssicherheit und Staatsentlastung

Nach der heutigen Veranstaltung haben Sie Wissen über…

- Die deutsche Normungsstrategie
- Unternehmensstrategien: Normung, Standardisierung, Patentierung
- Passiver und aktiver Nutzen der Normung
- Einordnung von Normen in die Rechtsordnung
- Staatsentlastende Wirkung von Normen
- Haftungsrelevanz der Normung

Ein Überblick

Normungspolitik

Die Deutsche Normungsstrategie

Erstellt in einem iterativen Prozess über mehrere Monate von Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft, Verbände, Verbraucher und der öffentlichen Hand.

Vision: Mit Normung Zukunft gestalten!

Mission: Normung und Standardisierung in Deutschland **dienen Wirtschaft und Gesellschaft** zur **Stärkung**, **Gestaltung** und **Erschließung** regionaler und globaler Märkte.

Deutsche
Normungsstrategie

© 2022, DIN e. V.

6 Ziele der Deutschen Normungsstrategie

Ziel 1:	Der internationale und europäische Handel ist durch Normung und Standardisierung erleichtert.
Ziel 2:	Normung und Standardisierung entlasten und unterstützen die staatliche Regelsetzung.
Ziel 3:	Deutschland treibt weltweit Normung und Standardisierung in Zukunftsthemen durch Vernetzung von Interessensgruppen, den Aufbau neuer Prozesse und offener Plattformen zur Koordination voran.

Quelle: Deutsche Normungsstrategie, https://www.din.de/de/din-und-seine-partner/din-e-v/deutsche-normungsstrategie

© 2022, DIN e. V.

6 Ziele der Deutschen Normungsstrategie

Ziel 4:	Wirtschaft und Gesellschaft sind die treibenden Kräfte in Normung und Standardisierung.
Ziel 5:	Normung und Standardisierung werden insbesondere von Unternehmen als strategisches und attraktives Instrument genutzt.
Ziel 6:	In der öffentlichen Wahrnehmung besitzt Normung einen hohen Stellenwert.

Quelle: Deutsche Normungsstrategie, https://www.din.de/de/din-und-seine-partner/din-e-v/deutsche-normungsstrategie

© 2022, DIN e. V.

Ziele des Normungspolitischen Konzepts der Bundesregierung

- **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit**
- **Innovationsförderung**
- **Entlastung der staatlichen Regelsetzung**
- **Förderung der Einbeziehung der interessierten Kreise**
- **Nutzung von Normen im Auftragswesen**

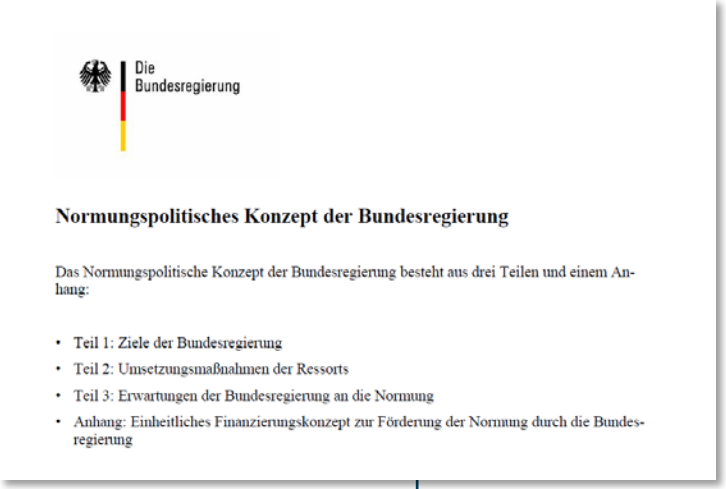

Die Bundesregierung

Normungspolitisches Konzept der Bundesregierung

Das Normungspolitische Konzept der Bundesregierung besteht aus drei Teilen und einem Anhang:

- Teil 1: Ziele der Bundesregierung
- Teil 2: Umsetzungsmaßnahmen der Ressorts
- Teil 3: Erwartungen der Bundesregierung an die Normung
- Anhang: Einheitliches Finanzierungskonzept zur Förderung der Normung durch die Bundesregierung

Quelle: Normungspolitische Konzept der Bunderegierung, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/normungspolitisches-konzept-der-bundesregierung.html

© 2022, DIN e. V.

Normen, Standards und Patente

Unternehmensstrategien

Die Form der Normung und Standardisierung entscheidet über ihre Verfügbarkeit

	Werknormung	Industriestandard		Überbetriebliche Normung
Wer initiiert?	Unternehmen	Unternehmen	Strategische Allianz	Interessierte Kreise
Was ist das Resultat?	Privates Gut	Privates Gut	Klubgut	Öffentliches Gut
Wer erhält das Eigentum?	Unternehmen	Unternehmen	Strategische Allianz	Normungsinstitut Volkswirtschaft

© 2022, DIN e. V.

Entscheidungskriterien für eine Strategie

	Werknorm	Industriestandard	Überbetriebliche Norm
Marktzugang	Keinen Einfluss	Global	Global
Marktgröße	Kein Zugang	Groß	Groß
Investitionssicherheit	Niedrig	Mittel	Hoch
Produkthaftung	Nachweislast	Nachweislast	Anerkannt von Regulierern
Wettbewerb über	Technologie	Technologie	z. B. Preis & Service
Qualitätssicherung	Einzellösung	Gruppenlösung	Weltweit anerkannte Lösung

© 2022, DIN e. V.

Marktsituation durch Standardisierungsaktivitäten

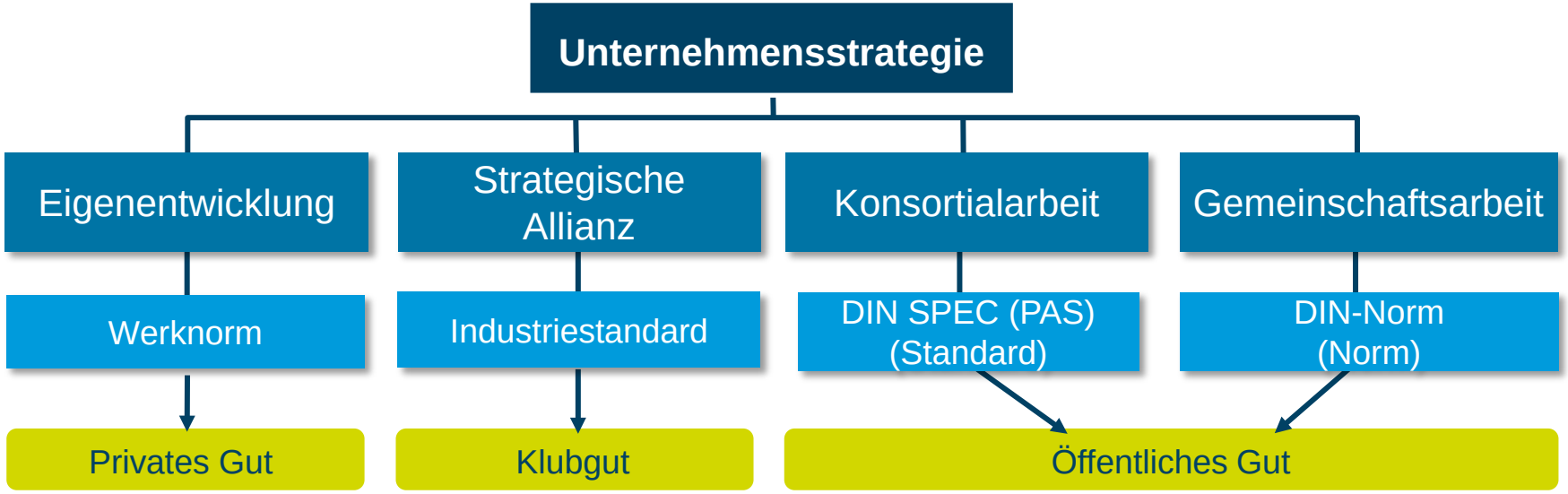

Ein Anbieter	**Wenige** Anbieter	**Viele** Anbieter
Geschlossenes System	Geschlossenes System	Offenes und transparentes System
Monopol	Oligopol	Marktwettbewerb durch Funktion, Qualität und Preis

© 2022, DIN e. V.

Normen und Patente

Norm

Freiwillige Anwendung für jeden

Normen definieren **Gemeinschaftsmerkmale** und dienen der **Öffnung von Märkten** für innovative Produkte, Prozesse und Dienstleistungen.

Patent

*Anwendung grundsätzlich nur durch den Schutzrechtsinhaber*in*

Patente definieren **Alleinstellungsmerkmale** von Innovationen und dienen der **Sicherung von technischen Wettbewerbsvorteilen** auf diesen Märkten.

Normen und Patente sind in F&E-Prozessen **gleichwertige strategische Instrumente** und sollten frühzeitig eingesetzt werden.

© 2022, DIN e. V.

Standardessentielles Patent (SEP)

- Normen sollten sich nicht auf Gegenstände erstrecken, auf denen Schutzrechte ruhen (DIN 820-1:2009-05)
- Ist dies im Einzelfall nicht vermeidbar, muss in der Norm darauf hingewiesen werden
- Standardessentielles Patent (SEP) ist ein Patent, das die für einen Standard essenzielle Technologien schützt
- DIN muss sich um die frühzeitige Identifikation von Schutzrechten in Normungsvorhaben aktiv bemühen
- Der Schutzrechtsinhaber muss seine Bereitschaft erklärt haben, Lizenzen zu fairen, angemessenen, nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen (FRAND = Fair, Reasonable and Non-Discriminatory)
- Sonst dürfen Normen mit geschützten Inhalten nicht veröffentlicht werden bzw. müssen zurückgezogen werden

© 2022, DIN e. V.

EU-Kommission zu SEP

- Normen und Patente sind beides wichtige Baustein für Innovation & Wachstum
- Patente ermöglichen innovativen Unternehmen Kapitalrendite
- Standards bilden die Grundlage dafür, dass digitale Technologien interoperabel sind
- Computer, Smartphones oder Tablets sind bspw. über standardisierte Technologien (SEPs) wie etwa Long Term Evolution (LTE), WLAN oder Bluetooth mit dem Internet oder anderen Geräten verbunden
- Ohne die durch Standards ermöglichte Interoperabilität könnten 40 % der potenziellen Vorteile von IoT-Systemen nicht genutzt werden
- Lizenzierung und Durchsetzung von SEP funktioniert nicht immer reibungslos

Quelle: https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-712-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF

© 2022, DIN e. V.

EU-Kommission zu SEP

- Streitigkeiten und Verzögerungen bei den Verhandlungen zwischen Lizenznehmer und Pateninhaber können letztlich die flächendeckende Anwendung standardisierter Schlüsseltechnologien hinauszögern
- Dadurch kann die Entwicklung vernetzter Produkte in Europa behindert und schließlich die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft beeinträchtigt werden

Ziel der EU-Kommission

- ausgewogene und vorhersehbare Rahmenbedingungen für SEP fördern
- Reibungslose und weite Verbreitung standardisierter Technologien
- Schaffung von Anreizen für die Entwicklung & Aufnahme von Spitzentechnologie in Standards

© 2022, DIN e. V.

CWA 95000:2021-02 *Grundsätze und Konzepte für die Lizensierung von standardessentiellen Patenten*

[Auszug] 6 Grundsätze zur Orientierung für Patentinhaber und Lizenznehmer bei Verhandlungen:

1. Lizenzbedingungen sollten ohne unfaire Verzögerungstaktiken wie einstweilige Anordnungen oder andere Ausschlussverfahren aushandeln werden.
2. Eine Lizenz sollte jedem zugänglich gemacht werden, der sie für die Umsetzung der entsprechenden Norm benötigt.
3. SEPs sollten nach ihrem technischen Nutzen und Anwendungsbereich bewertet werden, nicht nach der nachgelagerten Wertschöpfung oder Nutzung (Fokussieren auf kleinste Komponente, die das Patent direkt oder indirekt verletzt, und nicht auf das fertige Produkt, welches zusätzliche Technologien enthält).
4. Vertragsparteien können Portfolio-Lizensierung vereinbaren, jedoch sollte Lizenznehmer nicht gedrängt werden eine Portfolio-Lizenz zu erwerben.
5. Keine an einer Verhandlung beteiligte Vertragspartei sollte die jeweils andere Vertragspartei zu weitreichenden Geheimhaltungsvereinbarungen drängen.
6. Verpflichtungen bleiben von Patentübertragungen unberührt (FRAND an Patent geknüpft und nicht an Patentinhaber).

© 2022, DIN e. V.

Unternehmensstrategien

Norm oder Patent?

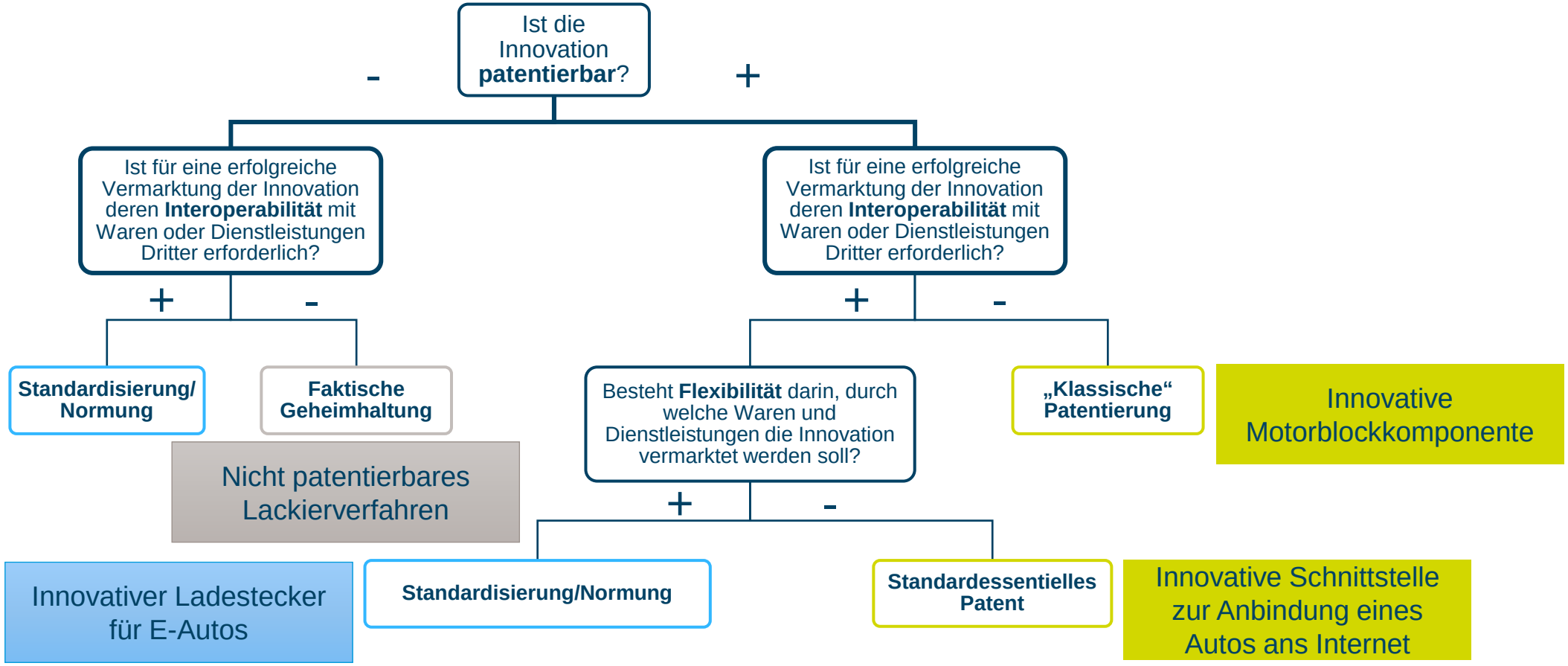

Quelle: Patentierung und Standardisierung - Leitfaden für modernes Innovationsmanagement. Blind, K. und Brock, M.

© 2022, DIN e. V.

Basiswissen

Passiver und aktiver Nutzen der Normung

Passiver Nutzen – Anwendung von Normen

- Geringere **Typenvielfalt**
- **Effizienzsteigerung** durch Synergieeffekte
- Höhere **Qualität** und größere Sicherheit von Produkten
- Verbesserte Zuverlässigkeit und **Kundenwahrnehmung**
- Verfügbarkeit von **Informationen** – Zugang zu Wissen

© 2022, DIN e. V.

Passiver Nutzen – Anwendung von Normen

Kostenersparnisse mit Hilfe der Normung durch…

... den Wegfall der **Anpassungskosten** bei Exportgeschäften

... bessere **Kooperationsmöglichkeiten**

... ein größeres **Angebot an Zulieferern**

... die Vereinheitlichung von **staatlichen Anforderungsprofilen**

... eine vergrößerte **Produktionsmenge** (Ausweitung des Exports)

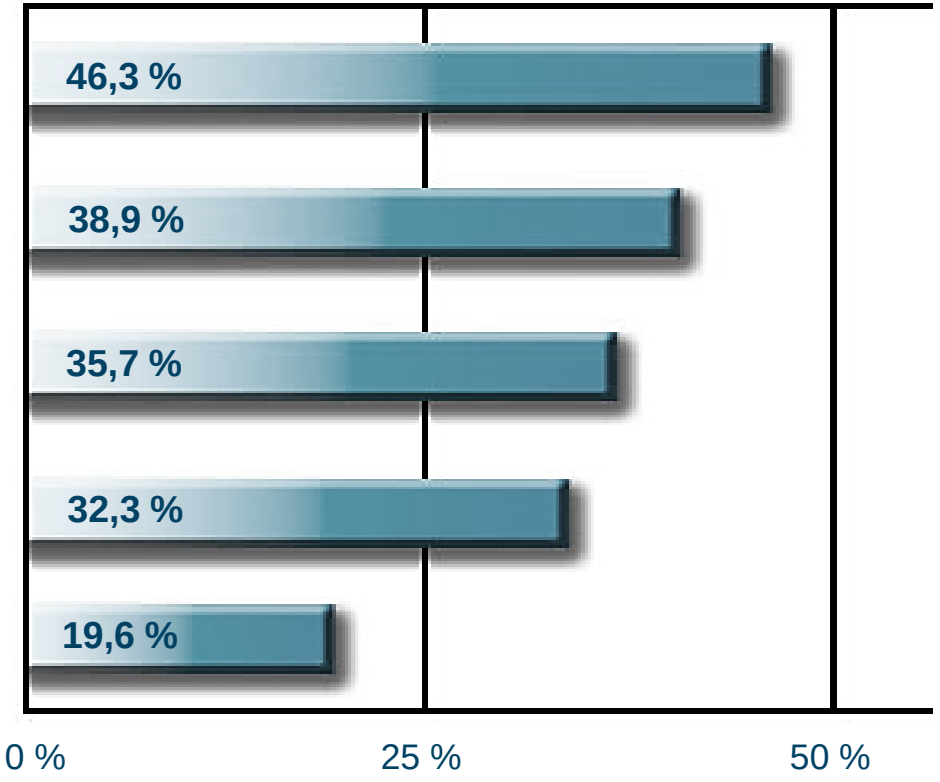

Quelle: Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung. 2000. K. Blind, H. Grupp, A. Hullmann. A. Jungmittag.

© 2022, DIN e. V.

Aktiver Nutzen – Mitwirken an der Normung

In der Normung aktive Unternehmen…

… nehmen **Einfluss** auf die **Normungsergebnisse.**

… können **eigene Technologien** in die Normung **einbringen.**

… haben einen **Informations- und Zeitvorsprung** über künftige technische Regeln.

… **vernetzen** sich mit relevanten Marktteilnehmen.

… kennen die **Entwicklungstrends** anderer Marktteilnehmer.

… kommen der **Gesetzgebung zuvor.**

… **sichern** ihre **Investitionen** in Innovationsprozesse.

© 2022, DIN e. V.

Praxisbeispiel – ISOfix-System

Die Firma Volkswagen war maßgeblich daran beteiligt, die Befestigung für einen Auto-Kindersitz zu entwickeln, der alle Sicherheitsanforderungen moderner Verkehrstechnik erfüllt.

Die firmeninternen Erfahrungen hatten Vorbildcharakter und flossen in die Erarbeitung der internationalen Norm ISO 13216-1 ein. Heute bekannt im Markt unter der Bezeichnung „ISOfix-System“.

Quelle: „Gut in Norm“, VOLKSWAGEN magazin 1/2000, S. 82-85

© 2022, DIN e. V.

Praxisbeispiel – Brillengläser

Eine in der ISO beantragte Verkleinerung des Toleranzbereiches auf ca. +/- 0,08 dpt hätte die Herstellkosten bei der Firma Zeiss Augenoptik um ca. 2,6 Mio. Euro pro Jahr erhöht.

Durch eine von Zeiss eingebrachte fachliche Expertise konnte der Toleranzbereich von Brillengläsern im praxiserprobten Bereich von +/- 0,12 dpt festgelegt werden.

Zeiss blieben Zusatzkosten in Millionenhöhe erspart.

Quelle: DIN, NA Feinmechanik und Optik

© 2022, DIN e. V.

Praxisbeispiel – Kunststoff-Recyclate

DIN SPEC 91446:2021-12 *Klassifizierung von Kunststoff-Rezyklaten durch Datenqualitätslevels für die Verwendung und den (internetbasierten) Handel*

Die DIN SPEC 91446 legt ein System zur Einstufung von Kunststoffrezyklaten entsprechend der Datentiefe ihrer Beschreibung fest, das die bestehenden Hindernisse für deren industriellen Einsatz abbaut. Zudem definiert sie Methoden, mit denen sich Rezyklate und Rezyklatanteil von Kunststoffmaterialien eindeutig identifizieren und kennzeichnen lassen. Der neue Standard soll den Akteuren entlang der gesamten Wertschöpfungskette so künftig als gemeinsame Sprache dienen. Dabei richtet er sich insbesondere an Anwender, Verarbeiter, Recycler und Entsorger im Bereich Kunststoffe, unterstützt jedoch auch Forschung und Politik.

Siehe auch Handelsblatt Artikel: ”Klimaziele erfordern radikales Umsteuern: Wie mit Normen und Standards grüne Märkte entstehen können“

© 2022, DIN e. V.

Normen in der Rechtsordnung

Beitrag zur Staatsentlastung

Beitrag zur Staatsentlastung

Normen in der Rechtsordnung

Eine **anerkannte Regel der Technik** ist eine technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.

Der **Stand der Technik** ist ein entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind basierend auf den diesbezüglichen gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung.

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Normenvertrag

1975 schlossen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und DIN einen Vertrag:

- Anerkennung von DIN als die **zuständige Normenorganisation** für Deutschland sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen.
- DIN verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das **öffentliche Interesse zu berücksichtigen**.
- DIN gewährleistet **faire Verfahrensrichtlinien**, um die Partizipation schwächerer Wirtschaftspartner zu ermöglichen.
- DIN wird alles tun, dass DIN-Normen die von der Bundesregierung eingegangenen Verpflichtungen zur **Liberalisierung des Handels und zum Abbau technischer Handelshemmnisse** nicht behindern.

© 2022, DIN e. V.

Normen in der Rechtsordnung: Regelungshierarchie

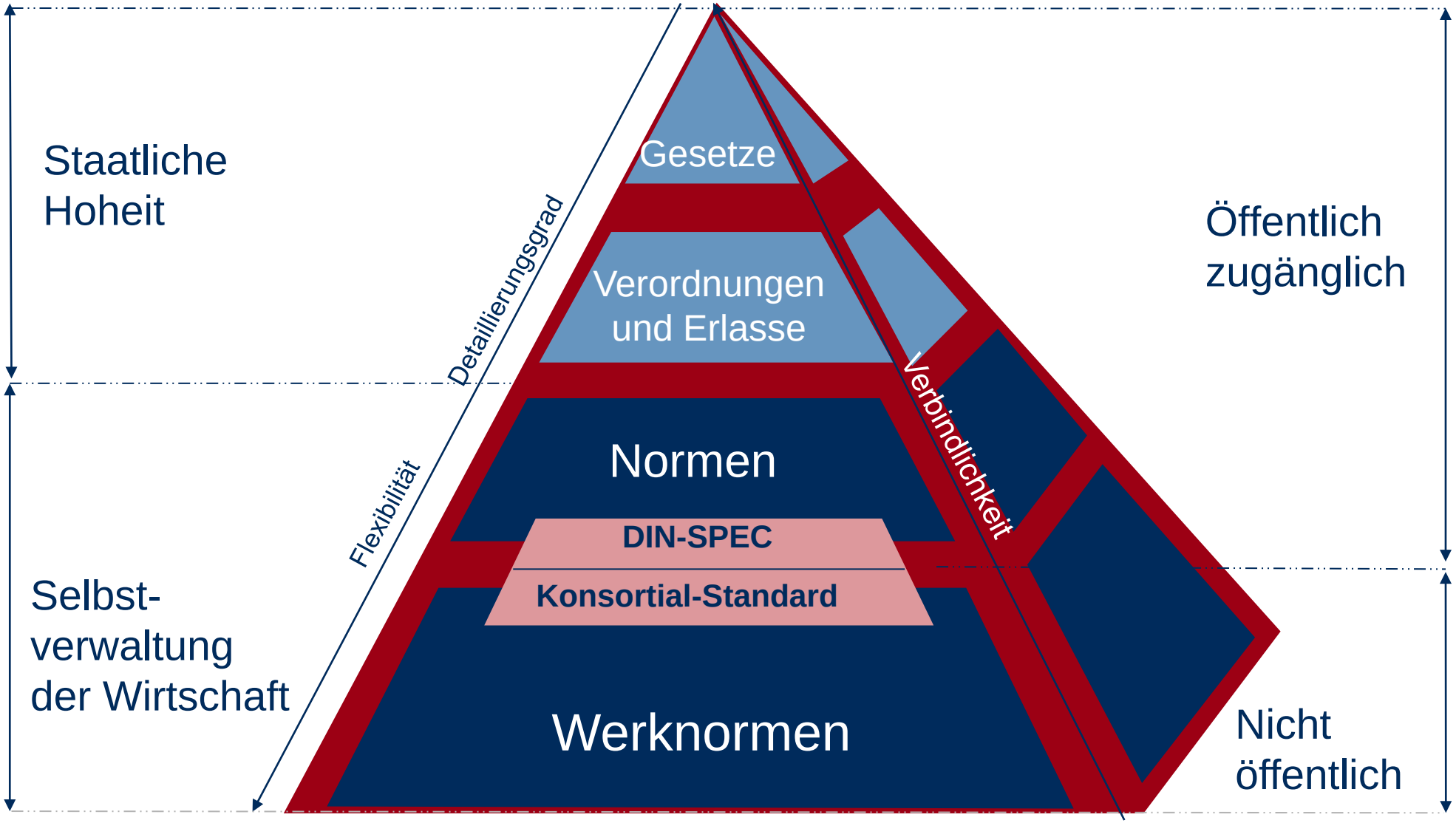

© 2022, DIN e. V.

Normen sind keine Gesetze

Normen	Gesetze
freiwillig	verpflichtend
entstehen im Konsens	entstehen im Gesetzgebungsverfahren
von Normungsorganisationen privatwirtschaftlich entwickelt	vom Gesetzgeber erlassen
spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. überarbeitet	Gesetzgeber entscheidet über Überarbeitung
Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheit, Qualität, Interoperabilität, etc.	Schutzziele und Anforderungen im öffentlichen Interesse

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Normen in der Rechtsordnung

- Bindend werden Normen nur dann, wenn sie Gegenstand von Verträgen zwischen Parteien sind oder wenn der Gesetzgeber ihre Einhaltung vorschreibt.
- Normen sind eindeutige (anerkannte) Regeln, daher bietet der Bezug auf Normen in Verträgen Rechtssicherheit.
- Im Rechtsstreit billigt ein Richter der DIN-Norm den "Beweis des ersten Anscheins" zu. Eine widerlegbare Rechtsvermutung (Beweislastumkehr).

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Deregulierende Wirkung von Normen

- DIN-Normen entlasten den Staat in seiner Gesetzgebungstätigkeit. Der Staat verweist zur Erfüllung grundlegender Anforderungen in Gesetzestexten auf überbetriebliche Normen
- Gesetze schaffen den rechtlichen Rahmen und geben Schutzziele vor
- Normen konkretisieren den Stand der Technik und schreiben ihn flexibel fort
- Beispiel: Bauwesen, Gesundheitsschutz, Umweltschutz

BRD
Öffentliche Hand
schafft den rechtlichen Rahmen und gibt Schutzziele vor, etwa für Produktsicherheit sowie Arbeits- und Umweltschutz

DIN
Normung
konkretisiert gesetzliche Sorgfaltspflichten und entlastet so die staatliche Regelung

Gesetze & Verordnungen → verweisen zum Erreichen der Schutzziele auf anerkannte Regeln der Technik – also zum Beispiel Normen → **Normen & technische Regeln**

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Deregulierende Wirkung von Normen

- Bei vom Gesetzgeber in Bezug genommenen Normen gilt die Vermutungswirkung bei korrekter Anwendung dieser Normen, z. B.
  - Nationale Normen
    - in der Bauregelliste → Bauordnungen der Länder
    - in den Anhängen zum ProdSG
  - Europäische harmonisierte Normen im Amtsblatt der EU
- **Konformitätsvermutung**

  *Der Hersteller kann davon ausgehen, dass **bei korrekter Anwendung harmonisierter Europäischer Normen** die grundlegenden Anforderungen der entsprechenden EU-Richtlinie bzw. -Verordnung erfüllt sind und die Konformität mit der Richtlinie dadurch gegeben ist.*

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Neue Konzeption, Neuer Rechtsrahmen

Mittel der schlanken und effizienten Gesetzgebung

EU-Richtlinien
Festlegung grundlegender Anforderungen für einen bestimmten Sektor

⇄

Harmonisierte Europäische Normen
Konkretisierung der grundlegenden Anforderungen

Vorteile:

- Entlastung des Gesetzgebers
- Beteiligung der Betroffenen
- Schnelle Anpassung an den Stand der Technik

→ siehe Vorlesung 3 und 6

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Staatsentlastung

Verpflichtungen zur nationalen Übernahme:

Europäische Verordnung
(z. B. Bauprodukteverordnung) → Gilt in den Mitglieds-ländern unmittelbar

Europäische Richtlinie
(z. B. Maschinenrichtlinie) → Nationales Gesetz
(z. B. ProdSG)

Umsetzung des Inhaltes, nicht unbedingt textgleich

Europäische Norm EN → Nationale Norm DIN EN

Unveränderte nationale Übernahme des Textes in 34 Ländern.

© 2022, DIN e. V.

Normen in der Rechtsordnung: Rezeption

Rezeption wissenschaftlich-technischer Regeln durch die Rechtsordnung

Inkorporation
Vollständige, teil- oder auszugsweise Übernahme von Normen in Rechtsnormen

Verweisung
Bezugnahme auf Regelungen außerhalb der jeweiligen Rechtsnorm
- Starre Verweisung (Bestimmte Regelung mit Ausgabedatum)
- Gleitende Verweisung (Bestimmte Regelung in der jeweils aktuellen Fassung)

Generalklausel
Verwendung von Rechtsbegriffen, z. B. „Anerkannte Regel der Technik“

© 2022, DIN e. V.

Rezeption von Normen durch die Rechtsordnung: Beispiel Erste-Hilfe-Material

DEUTSCHE NORM

Januar 2014

DIN 13164

DIN

ICS 11.160

Ersatz für
DIN 13164:1998-01
Siehe Anwendungsbeginn

Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten B

First aid material –
First aid box B

Matériels de premier secours –
Boîte à pansements B

© 2022, DIN e. V.

Haftungsrelevanz der Normung

Beitrag zur Vertragssicherheit

Haftung

- Haftung ist die Leistungspflicht des Schuldners gegenüber seinem Gläubiger aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens
- Abweichung von der Norm bedeutet nicht zwangsweise fehlerhaftes Verhalten
- Normen definieren Anforderungen und Schnittstellen oder stellen einen Lösungsweg dar
- Entscheidend ist, was Vertragspartner vereinbart haben
- Normgerecht bedeutet nicht unbedingt Fehlerfreiheit eines Produkts

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Vertragssicherheit

Produzentenhaftungsrecht

§ 823 Abs. 1 BGB

„Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das **Leben**, den **Körper**, die **Gesundheit**, die **Freiheit**, das **Eigentum** oder ein **sonstiges Recht** eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum **Ersatz des** daraus entstehenden **Schadens** verpflichtet.“

§ 823 Abs. 2 BGB

„Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.“

© 2022, DIN e. V.

Produzentenhaftungsrecht

- Grundsätzlich: Hersteller bzw. Inverkehrbringer haftet, u. U. auch der Hersteller des betreffenden Bauteils (Zulieferer)
- Verschuldenshaftung: zivil- und strafrechtliche Ansprüche gegen jede natürliche Person, die für den Fehler des Produktes oder dessen fehlerhaften Einsatz verantwortlich ist
- Die Verschuldenshaftung ist der Höhe nach nicht beschränkt und greift bereits bei leichtester Fahrlässigkeit

© 2022, DIN e. V.

Haftung des Normungsinstitutes

- DIN-Normen gelten als Anleitungen zu fachgerechtem, einwandfreiem technischen Verhalten
- DIN-Normen dienen der Konkretisierung des Fehlerbegriffs im Zusammenhang mit dem Produkthaftungsgesetz
- Haftung für fehlerhafte technische Normen, z. B. DIN-Normen
  - durch das DIN oder den zuständigen Normenausschuss
  - durch den einzelnen Experten eines Arbeitsausschusses
- Haftung bei Verletzung der Sorgfaltspflicht

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Vertragssicherheit

Normen als Vertragsgrundlage

Beispiel Bauleistungen

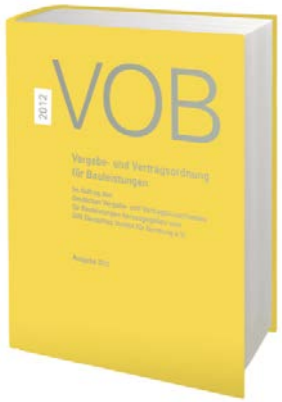

- Europäische Richtlinien fordern bei Ausschreibungen, die national umgesetzten europäischen Normen zu verwenden.
- Nationale Umsetzung in der VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (aktuelle Ausgabe 2019)

  - Teil A: Vergabebestimmungen [Verfahren sind bindend für öffentliche Auftraggeber und ab 5 Mio. € Auftragsvolumen für Bauleistungen bzw. 200.000 € für andere Leistungen]
  - Teil B: Ausführungsbestimmungen
  - Teil C: Technische Vertragsbedingungen

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Vertragssicherheit

Normen als Vertragsgrundlage

Beispiel: Spielplatzrutsche

Kind verletzt sich auf einem öffentlichen Spielplatz, als es von einer ungesicherten Rutsche auf den Asphaltboden fällt.

Grundsatz: wer eine Gefahrenquelle schafft, hat auch die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu treffen.

Wenn ein Spielplatz öffentlich zugänglich gemacht wird, muss folglich gewährt sein, dass auch die jüngsten, unerfahrenen Benutzer diesen sicher benutzen können.

Wenn passende Normen bestehen und angewandt wurden, spricht dies für eine ausreichende Sicherheit. Wenn eine passende Norm existiert, jedoch nicht angewandt wurde, spricht der Beweis des ersten Anscheins für ein Nichteinhalten der erforderlichen Sicherheit.

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Vertragssicherheit

Normen als Vertragsgrundlage

Beispiel: Spielplatzrutsche

DIN EN 1176: Bodenbeläge bei Spielgeräten mit einer Fallhöhe von 1 bis 2 m nur Rasen, Kunststoffplatten, Sand oder Feinkies

- Durch die Nichteinhaltung der DIN-Norm ist Verschulden des Betreibers indiziert
- Der erforderliche Gegenbeweis ist schwer bis unmöglich zu erbringen

Folge: Schadensersatz des Spielplatzbetreibers

Beinhaltet: Behandlungskosten, Schmerzensgeld und etwaige Kosten für Spätfolgen (Erwerbsunfähigkeit o.ä.)

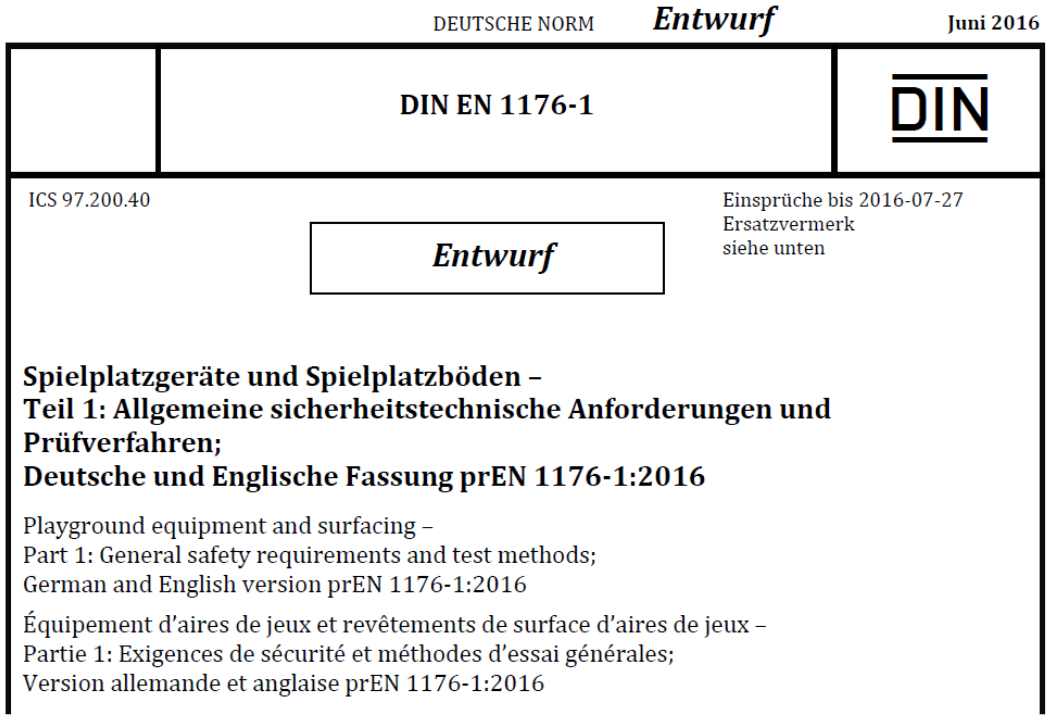

DEUTSCHE NORM *Entwurf* Juni 2016

DIN EN 1176-1

DIN

ICS 97.200.40

Entwurf

Einsprüche bis 2016-07-27
Ersatzvermerk
siehe unten

Spielplatzgeräte und Spielplatzböden –
Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren;
Deutsche und Englische Fassung prEN 1176-1:2016

Playground equipment and surfacing –
Part 1: General safety requirements and test methods;
German and English version prEN 1176-1:2016

Équipement d'aires de jeux et revêtements de surface d'aires de jeux –
Partie 1: Exigences de sécurité et méthodes d'essai générales;
Version allemande et anglaise prEN 1176-1:2016

Durch die Anwendung der DIN-Norm wären diese Kosten nicht angefallen.

© 2022, DIN e. V.

Beitrag zur Vertragssicherheit

DIN hat das Urheberrecht an Normen

- Die an der Normung beteiligten Mitarbeitenden treten DIN die Urhebernutzungsrechte an den Gemeinschaftswerken durch einmalige Erklärung ab
- DIN muss Normen der Öffentlichkeit zugänglich machen und dafür das Urhebernutzungsrecht inne haben
- Die Erlöse aus dem Verkauf und der Verwertung dienen der Finanzierung der satzungsgemäß gemeinnützigen Arbeit von DIN
- DIN ist gegenüber CEN/CENELEC und ISO/IEC verpflichtet, die Sicherung der Urhebernutzungsrechte zu garantieren. Nur so können gemeinsam erarbeitete Normen in allen europäischen Ländern veröffentlicht werden und dem Abbau von Handels-hemmnissen dienen

© 2022, DIN e. V.

DIN
Deutsches Institut für Normung e. V.
Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

www.din.de